



Rahmengartenordnung

des Kreisverbandes der
Gartenfreunde Stralsund e.V.

Fassung 2008

Inhalt	Seite
Vorwort	1
I. Kleingärtnerische Bodennutzung	2
II. Bebauung	2
III. Obstbäume und Beerenobst	3
IV. Ziergehölze und Koniferen	3
V. Einfriedungen	4
VI. Einhaltung von Ruhe	5
VII. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz	5
VIII. Umweltschutz	7
IX. Pächterwechsel	8
X. Tierhaltung	8
XI. Verstöße	9
XII. Schlussbestimmungen	9
Anlage I Bauzustimmungsverfahren in Kleingärten	10
Anlage II Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände	12

Die Rahmengartenordnung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

„Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e. V.“

Platz des Friedens 43

18437 Stralsund

Telefon 03831 / 666790

Telefax 03831 / 666792

Vorwort

In der mehr als 100-jährigen Geschichte des Kleingartenwesens in Deutschland standen sozialpolitische Erfordernisse stets an vorderster Stelle.

Langfristige Sicherung der Pachtverhältnisse und sozial verträglicher Pachtzins erfordern gesetzlichen Schutz.

Mit dem Bundeskleingartengesetz ist die entscheidende rechtliche Grundlage für das Wirken der Kleingärtner in unserem Verband, im Sinne gemeinnütziger Ziele, gegeben.

Der gesetzliche Schutz des Kleingartenwesens ist ein wesentlicher Vorteil, verpflichtet die Mitglieder unserer Kleingärtnervereine aber auch zur Einhaltung bestimmter Regeln, die das Zusammenleben in einer Kleingartenanlage und das gemeinsame Ziel der Nutzung von Kleingärten ermöglichen.

Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind im Kleingarten zu berücksichtigen (BKleingG § 3).

Es sind Richtlinien für die Bewirtschaftung der Kleingärten und der gesamten Kleingartenanlage, Regeln für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie für gute nachbarschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme.

Der Aufenthalt in Kleingärten ist geprägt durch aktive kleingärtnerische Betätigung, Erholung, Entspannung und sinnvolle Freizeitgestaltung.

Die Rahmengartenordnung ist Bestandteil des Verwaltungsabkommens und des Pachtvertrages.

Sie ist für alle Vereinsmitglieder bindend und stellt Mindestforderungen dar. Im „Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. organisierten Kleingärtnervereinen ist es überlassen, über die Rahmengartenordnung hinaus weitergehende Maßnahmen zu beschließen bzw. in deren Rahmen auf die Besonderheiten eines jeden Kleingärtnervereins bezogene detaillierte Festlegungen zu treffen.

Amtliche Festlegungen für einzelne Territorien außerhalb der Hansestadt Stralsund haben Vorrang, wenn diese durch die Bestimmungen der Rahmengartenordnung eingegrenzt werden.

I. Kleingärtnerische Bodennutzung

1. Die kleingärtnerische Nutzung eines Kleingartens umfasst
 - seine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung
 - seine Nutzung zu Erholungszwecken
2. Kennzeichnend für die erste Nutzungsart ist die Gewinnung einer Vielzahl von Gartenerzeugnissen, wie Obst, Gemüse, Gewürze, Beeren und anderer Früchte durch die Eigenarbeit der Kleingärtner und ihrer Familienangehörigen. Dabei ist der Anbau entsprechender einjähriger Acker- und Beetkulturen in Form von Gemüse, Kartoffeln, Erdbeeren u. ä. auf mindestens 1/3 der Gesamtgartenfläche zu betreiben.
3. Als wesentliche Teile der zweiten Nutzungsart werden der Bau einer Gartenlaube mit Terrasse, die Wegeführung, sowie die Bepflanzung mit Obstbäumen, Beerensträuchern, Ziergehölzen, Blumen und die Anlage einer der Gartengröße entsprechenden Rasenfläche (nach Richtlinien des Landesverbandes liegt der Richtwert bei max. 15%) betrachtet.

II. Bebauung

1. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz sowie den Bebauungsplänen und Festlegungen der kommunalen Verwaltungen.
2. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigt) errichtete Bauten haben Bestandsschutz nach BKleinG § 20 a. Gleichmaßen ist der vom Vereinsvorstand zu genehmigende Um- und Ausbau an diesen Bauten zu verstehen, wenn die Rekonstruktion die Größe der bisherigen (vor dem 03.10.1990 genehmigten) Grundfläche nicht überschreitet.
3. Errichtungen und Erweiterungen einer Gartenlaube bedürfen ausnahmslos eines schriftlichen Bauantrages, der Bauzustimmung des Vereinsvorstandes, des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. und der Hansestadt Stralsund bzw. des Verwaltungsamtes des Kreises Nordvorpommern auf der Grundlage des Bauzustimmungsverfahrens des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e. V. (Anlage 1)
4. Sonstige bauliche Nebenanlagen wie überdachte Freisitze, Feuchtbiotope (größer als 4m²), Planschbecken (größer als 5m²), Gewächshäuser und Geräteschuppen sowie der Umbau der Gartenlaube bedürfen der Antragstellung des Kleingärtner und der Zustimmung durch den Vereinsvorstand entspr. gesetzlicher Grundlagen und gefasster Beschlüsse.
5. Für den Einbau und die Betreibung von Abwasserentsorgungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Bio – und Chemietoiletten) ist jeder Pächter selbst verantwortlich. Diese Anlagen müssen den geltenden rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

6. Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
7. Gartenwege, Sitzplätze und Baulichkeiten nach Punkt II. 4 dürfen nicht aus geschüttetem Beton angelegt werden. Der Garten muss für einen nachfolgenden Pächter gestaltbar bleiben.
8. Zustimmungspflichtige Bauten sind nach Anlage 1 zu errichten.

III. Obstbäume und Beerenobst

1. Bei der Sortenwahl sind die Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit und der im Garten vorhandene Raum zu berücksichtigen. Niederstammgehölzen, Büschen und Spindeln ist der Vorrang zu geben.
2. Bei der Pflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu Wegen sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten. (Empfehlung Anlage 2)
3. Obstbäume und Beerenobst sind regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.

IV. Ziergehölze und Koniferen

1. Ziergehölze (außer Koniferen) haben im Kleingarten insoweit Bedeutung, dass sie die Gartengestaltung ergänzen und das Gesamtbild des Gartens verschönern. Sie erweitern das Angebot von Brutplätzen für Singvögel sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und andere Kleintiere. Vorrangig sind Ziergehölze bis zu einer Wuchshöhe zu 2,5 m zu pflanzen. Einheimische Gehölze sind zu bevorzugen. Höherwachsende Ziergehölze müssen einen Grenzabstand von mindestens 3 m zur Gartengrenze haben. Erlaubt ist die Anpflanzung von 2 Stück/100 m² mit einer maximalen Wuchshöhe von 4 m. Höherwachsende Ziergehölze sind regelmäßig auf diese Höhe zurückzuschneiden. Bei nicht ordnungsgemäßem Rückschnitt müssen höherwachsende Ziergehölze auf Anweisung des Vorstandes entfernt werden.
2. Großwüchsige Bäume wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Buchen, Eichen, Weiden, Kastanien, Walnussbäume und andere sind im Kleingarten nicht gestattet. Da diese Bäume zu keiner Zeit mit Genehmigung im Kleingarten gepflanzt wurden, besteht kein Bestandsschutz. Diese Bäume unterliegen nicht der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund. Vorstände entscheiden zu jeder Zeit über das Entfernen von großwüchsigen Bäumen in den Kleingärten. Bei Pächterwechsel ist grundsätzlich das Entfernen von großwüchsigen Waldbäumen durch den abgebenden Pächter anzuordnen bzw. ein finanzieller Lastenausgleich für das Entfernen durch Fremdleistung einzufordern. In den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns

können solche Bäume auf Beschluss der Mitgliederversammlung angepflanzt werden. Bäume in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns unterliegen der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund.

3. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sind solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht anzupflanzen. Notwendige Informationen sind über die Fachberatung einzuholen. Wacholder ist wegen Birnenrost nicht gestattet und wo vorhanden zu entfernen.
4. Koniferen sind nicht Bestandteil von kleingärtnerischer Nutzung. Neupflanzungen von Koniferenhecken sind untersagt. Es ist nur 1 Einzelkonifere/200m² Gartenfläche mit einer maximalen Wuchshöhe von 4 m gestattet.

V. Einfriedungen

1. Kleingartenanlagen sind als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns und für jeden Bürger zugänglich. Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung.
2. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen wie Stacheldraht, Glasscherben, elektrische Zäune oder ähnliches sind verboten.
3. Die Einfriedung mit offenen Zäunen aus Maschendraht an Vereinswegen und zwischen den Gärten (maximale Höhe: 1 m) und für den Außenzaun der Kleingartenanlage (maximale Höhe: 2 m) ist zulässig.
4. Nur an Vereinswegen sind geschnittene Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,2 m und einer maximalen Breite von 0,5 m gestattet. Am Außenzaun der Kleingartenanlage beträgt die maximale Heckenhöhe 2,5 m. Zwischen den Gärten sind geschnittene Hecken nicht erlaubt. Ausnahmen für die Heckenhöhe sind Heckenbögen an den Gartenpforten bzw. Hecken zum Schutz von Sitzecken an besonderen Stellen in der Kleingartenanlage (Stellplätze, Spielplätze, Gemeinschaftsflächen o.ä.) nach Antragstellung des Kleingärtners und Genehmigung durch den Vereinsvorstand
5. Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes nicht vor Mitte Juni zu schneiden.
6. Die Einfriedung von Sitzecken, außer an Vereinswegen, als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern oder ähnlichem ist bis zu einer Höhe von 2,2 m gestattet. Der Abstand der Einfriedung zum Nachbargarten muss mindestens der Höhe der Einfriedung entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vereinsvorstandes.

VI. Einhaltung von Ruhe

1. Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage zu achten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Angehörigen und Gäste des Kleingärtners. Jegliche den Erholungswert im Kleingarten beeinträchtigende Geräusch- und Geruchsbelästigung ist auf ein Minimum zu beschränken. Feierlichkeiten sind in gut nachbarlichem Einvernehmen durchzuführen.
2. Sonn- und Feiertage sind ganzjährige Ruhetage.
Die Nutzung lärmverursachender technischer Geräte und Werkzeuge ist vom 15. Mai bis 15. September jeden Jahres zu folgenden Zeiten gestattet:
Montag – Freitag von 08.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr
Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 17.00 Uhr
Vom 16. September bis 14. Mai kann ganztags gearbeitet werden.
Die Kleingärtnervereine haben das Recht durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Nutzungszeiten für oben angeführte Geräte und Werkzeuge einzuschränken.
3. Phonogeräte sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt. Alle Kleingärtner nehmen Einfluss darauf, dass Kinder besonders während der Mittagsruhe nicht übermäßigen Lärm verursachen.

VII. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

1. Der Kleingarten ist in einem ordentlichen Kulturzustand zu halten. Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten.
2. Wege, öffentliche Plätze und andere Gemeinschaftseinrichtungen sind von allen Kleingärtnern pfleglich zu behandeln. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, an der Schaffung und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen mitzuwirken. Eine eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
3. Alle Kleingärtner können zu Arbeiten an den Gemeinschaftsanlagen im Rahmen der vom Verein beschlossenen jährlichen Arbeitsstunden aufgefordert werden.
Die Arbeitsstunden können abgeleistet werden:
 - nach Vereinbarung des Kleingärtners mit dem Vorstand über ständige Pflege und Wartungsarbeiten an Gemeinschaftsanlagen,
 - in Arbeitsgruppen für Aufbau, Pflege und Reparaturen an Gemeinschaftsanlagen
 - bei organisierten Arbeitseinsätzen oder
 - durch individuelle Erfüllung zeitlich begrenzter in Absprache mit dem Vorstand übernommener Aufgaben.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist der durch die Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zuzüglich der Mahngebühren an den Verein zu zahlen.

4. Ablagerungen von Gerümpel, Unrat, größeren Mengen an Baumaterial, Booten und das Aufstellen von Wohnwagen, Anhängern oder Zelten (außer zeitweilig Kinderspielzelte) und anderer dem kleingärtnerischen Zweck fremde Objekte in den Kleingärten bzw. in den Kleingartenanlagen sind nicht gestattet.
5. Kurzfristige Lagerung von Baumaterial oder Dung außerhalb des Gartens, insbesondere auf Vereinsflächen, darf nicht zur Beeinträchtigung der Sicherheit und zur Behinderung anderer Gartenfreunde führen und ist binnen 24 Stunden zu entfernen. Eine notwendige längere Lagerung ist beim Vereinsvorstand zu beantragen. Für die Gewährleistung der Sicherheit bleibt der Kleingärtner voll verantwortlich.
6. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen bilden die Anfuhr von Baumaterialien oder Einrichtungsgegenständen für den Garten, die durch Größe und Gewicht den Transport notwendig machen sowie der Behindertentransport. Beim Befahren der Wege ist Umsicht geboten und Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Das Abstellen ist nur auf den vom Verein festgelegten Stellplätzen gestattet. Im KGV „Frohes Schaffen“ e. V. gelten für das Befahren und Abstellen von Kfz die vereinseigenen Beschlüsse. Das Parken auf den Wegen ist aus Sicherheitsgründen (Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr) strikt untersagt. Für Beschädigung der Wege oder Einrichtungen durch das Befahren haftet der verursachende Kleingärtner. Das gilt auch für Schäden, die von seinen Gästen verursacht wurden oder von ihm beauftragte Personen verursacht haben.
7. Autowäsche und Autoreparaturen sind innerhalb und im Außenbereich der Gartenanlage nicht gestattet.
8. Ballspiele sind nur auf den vom Verein festgelegten Spielplätzen gestattet. In der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr ist auf die Einhaltung der Ruhe zu achten.
9. Die Nutzung von Gartenlauben zu dauernden Wohnzwecken ist entspr. BKleinG nicht gestattet. Das schließt aber keineswegs einen vorübergehenden Aufenthalt mit Übernachtung in jahreszeitlich günstigen Zeitabschnitten aus. Gartenlauben dürfen nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden.
10. Vor dem 03.10.1990 errichtete Kamine oder Öfen in Lauben haben Bestandsschutz. Der Kleingärtner ist verpflichtet, dem Vereinsvorstand die aktuelle Betriebsgenehmigung und turnusmäßige Überprüfung auf Verlangen vorzulegen. Das Betreiben darf nicht zur Rauchbelästigung der Nachbargärten führen. Die Neuerrichtung solcher Anlagen ist nicht gestattet.

11. Die Anwendung von Waffen einschließlich Luftdruckwaffen ist in den Kleingartenanlagen untersagt. Ausnahmen in Verbindung mit vereinsgebundenen Veranstaltungen werden durch die Vorstände geregelt.

VIII. Umweltschutz

1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse. Einen Kleingarten zu bewirtschaften fordert ein hohes Maß an gärtnerischer Verantwortung. Ein gesunder Bestand an Obstbäumen, Ziergehölzen, Stauden und anderen Kulturpflanzen ist Voraussetzung für die Beachtung ökologischer Grundsätze.
2. Die Vereine haben entsprechend Satzung und kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit Fachberater für ihren Verein zu gewinnen und an der Ausbildung im Kreisverband teilnehmen zu lassen. Es ist notwendig, dass sich jeder Kleingärtner selbständig über Anbaubesonderheiten, Verträglichkeit oder Unverträglichkeit von Pflanzen in Nachbarschaft und Mischkultur, Fruchtfolgen, tierische, bakterielle und pilzliche Schäden und Schädlinge informiert. Die Fachberater der Vereine unterstützen die Kleingärtner in beratender Funktion. Die Schulung der Fachberater ist durch den Kreisverband zu gewährleisten.
3. Die Anwendung von Herbiziden in Kleingartenanlagen ist untersagt. Pflanzenschutzmittel sind schonend unter Beachtung der Anwendungsvorschriften, insbesondere des Schutzes des Grundwassers und der Bienen, anzuwenden. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die für Kleingärten zugelassen sind. Bei starkem Befall durch Schädlinge oder Pilze ist der Kleingärtner verpflichtet, Schutzmaßnahmen wie Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu ergreifen, oder die geschädigten Pflanzen bzw. Pflanzenteile umgehend zu entfernen, um eine Übertragung auf Nachbarparzellen zu verhindern.
4. Es wird empfohlen, Nistkästen für Vögel, Hummeln und Wildbienen sowie Vogeltränken anzulegen.
5. Für die Entsorgung von anfallenden Fäkalien, Abwasser und Schmutzwasser ist jeder Pächter selbst verantwortlich. Dabei ist auszuschließen, dass Oberflächenwasser und Grundwasser nachteilig beeinträchtigt werden.
6. Kleingärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung zur Nachbargrenze ist dessen Zustimmung erforderlich. Müll und nicht kompostierbare Abfälle bzw. Verwertstoffe sind der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
7. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren pflanzlichen Gartenabfällen

soll sich auf ein Minimum beschränken und möglichst nicht angewendet werden. Das Verbrennen ist nur gestattet in den Monaten März und Oktober, jeweils am ersten und dritten Freitag in der Zeit 12.00 bis 18.00 Uhr und am ersten und dritten Samstag in der Zeit von 08.00 bis 14.00 Uhr. Witterungsbedingter Alternativtermin ist jeweils der darauf folgende Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr. Eine Belästigung der Nachbarn durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden. (LVO Meckl./Vorp. über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle vom 18.06.2001) Beim Grillen ist der Brandschutz zu beachten.

8. Anfuhr von Stalldung ist vom 01.10. bis 30.04. gestattet. Kann der Dung nicht sofort verarbeitet werden, ist er im eigenen Garten abgedeckt zu lagern.

IX. Pächterwechsel

1. Kleingärten sind keine Spekulationsobjekte.
Bei Pächterwechsel veranlasst der Vorstand, nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung des abgebenden Pächters, die Schätzung des Wertes des Kleingartens entspr. der gültigen Schätzrichtlinie des Landesverbandes Meckl. und Vorp. (LV) durch zugelassene Schätzer des LV. Der Schätzwert ist Grundlage für den Kaufpreis (VHB)
2. An der Schätzung nimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes teil. Wesentlicher Zweck ist die Wiederherstellung der kleingärtnerischen Gesetzlichkeit, die Wahrung der Rechte und der Ansprüche des Vereins, sowie die Sicherung der Rechte des neuen Pächters. Schriftliche Vereinbarungen zu dem betreffenden Einzelgarten zwischen Nachbarn und Vorstand gelten auch über den Pächterwechsel hinaus.
3. Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Kleingärtnerverein entspr. seiner Satzung unter Mitwirkung des abgebenden Pächters.

X. Tierhaltung

1. Kleintierhaltung ist nur in Kleingartenanlagen gestattet, wenn sie bereits vor dem 03.10.1990 betrieben wurde und in der Satzung des Vereins als Zweck bestimmt ist. Kleintierzucht ist nicht gestattet. Zugelassene Kleintieranlagen („Kleintierhalter Knieper“ e.V. und KGV „Vogelsang“ e.V.) unterliegen besonderen Bedingungen.
2. Auf Antrag entscheidet der Vereinsvorstand über Kleintierhaltung nach dem 03.10.1990. Die kleingärtnerischen Belange der übrigen Vereinsmitglieder müssen gewahrt bleiben.
3. Kleintierhaltung darf nicht erwerbsmäßig betrieben werden, sondern ist nur für den Eigenbedarf bestimmt. Die kleingärtnerische Nutzung hat vorrangige Bedeutung.

4. Kleintierhaltung muss artengerecht sein. Kleintiere sind so unterzubringen, dass sie die Nachbargärten nicht aufsuchen können und Nachbarn nicht unbillig durch Geräusche, Gerüche, Federflug usw. belästigt werden. Die Errichtung von festen Ställen ist nicht gestattet.
5. Kleintiere in diesem Sinne sind Kaninchen und Hühner. Andere Tierarten sind nicht gestattet.
6. Die Bienenhaltung ist in allen Kleingartenanlagen zu fördern.
7. In den Fällen, wo sich Haustiere, in der Regel Hunde oder Katzen, in Kleingärten aufhalten, haben deren Besitzer, unabhängig von der Größe der Tiere, dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht frei in der Kleingartenanlage herumstreunen und fremde Parzellen oder Spielplätze betreten. Der Besitzer hat Sorge zu tragen, dass Nachbarn nicht durch übermäßiges Bellen belästigt werden. Kotverunreinigungen außerhalb des eigenen Gartens sind durch die Besitzer sofort zu entfernen. Bei Verstößen ist ein sofortiger Platzverweis aus der Kleingartenanlage möglich. Hunde und Katzen dürfen nicht unbeaufsichtigt in Kleingartenanlagen untergebracht werden. Außerhalb des Gartens besteht Leinenzwang. In Kleingartenanlagen ist das Errichten von Hundezwingern nicht erlaubt. Um zu verhindern, dass innerhalb von Kleingartenanlagen Katzen frei leben, ist das Füttern von streunenden Katzen untersagt.

XI. Verstöße

Verstöße gegen die Rahmengartenordnung sind nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfalle schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Sachverstößen sind Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

XII. Schlussbestimmungen

Die Rahmengartenordnung wurde auf der Kreisverbandsversammlung des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. am 22.11.2008 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Rahmengartenordnung des Kreisverbandes vom 05.04.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage I

Bauzustimmungsverfahren in Kleingärten

Das Bauzustimmungsverfahren entspricht der Landesbauordnung Meckl.-Vorp. (LBauOM-V) § 65 vom 26.04.1994 und den Vereinbarungen mit der Hansestadt Stralsund.

Es wurde auf der Kreisverbandsversammlung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V. am 16.12.1995 beschlossen und als Anlage der Rahmengartenordnung 1997 neu gefasst.

Es ist für alle Mitgliedsvereine verbindlich.

1. Bauzustimmungen sind erforderlich für alle Baulichkeiten nach Rahmengartenordnung des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. Punkt II Abs. 3.
2. Gartenlauben können nur in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachter Freifläche, errichtet werden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (BKleingG § 3 Abs. 2 sowie Kommentar BKleingG § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3,4 und 5) ist der Bauwillige verantwortlich.
3. Der Bauantrag ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen und beinhaltet:
 - Lageskizze innerhalb des Gartens
 - Bauskizze (bemalter Grundriss und Ansicht)
 - kurze Baubeschreibung: Fundamentausführung, Materialart, Innenausbau
4. Für Gartenlauben ist ein Grenzabstand von 3,00 m festgelegt. Unterschreitungen bedürfen der Zustimmung des Nachbarn und des Vereinsvorstandes. Die maximale Bauhöhe beträgt 3,50 m über gewachsenen Boden. Bei Hanglage wird die Gebäudemitte als Messpunkt definiert.
5. Durchlauf des Bauzustimmungsverfahrens:
 - a) Zustimmung durch den Vereinsvorstand bzw. seines Beauftragten
 - b) Zustimmung durch den „Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund“ e.V.
 - c) Zustimmung durch die Hansestadt Stralsund (auch wenn der Verpächter nicht die Kommune ist) Die Zustimmung der Hansestadt Stralsund ist durch den Kreisverband einzuholen. Für

- die Errichtung von Gartenlauben in Gärten auf dem Territorium des Kreises Nordvorpommern gelten gesonderte Bestimmungen.
6. Für die Bearbeitung im Zustimmungsverfahren wird durch den Kreisverband eine Gebühr von 10,00 erhoben. Vervielfältigungen sind auf der Technik des Kreisverbandes kostenlos möglich.
 7. Nach Erteilung der Bauzustimmung verbleibt ein Exemplar des Bauantrages beim Kreisverband. 1 Exemplar verbleibt beim Vereinsvorstand und 1 Exemplar verbleibt beim Antragsteller.
 8. Baumaßnahmen sind spätestens nach 2 Jahren abzuschließen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Bauzustimmung. Der Abschluss der Baumaßnahme ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Der Vereinsvorstand bestätigt die Baumaßnahme auf dem Bauantrag.
 9. Kontrollberechtigt für die Bauordnungsmäßigkeit sind neben den kommunalen Behörden der Vereinsvorstand bzw. sein Beauftragter und nach Absprache mit dem Vorstand, der Kreisverband zusammen mit einem beauftragten Vorstandsmitglied. Festgestellte Bauordnungswidrigkeiten werden über die Ämter der Hansestadt Stralsund oder den Kreisverband durch Veränderungsbeauftragungen oder Abrissverfügungen geahndet. Der Verein hat die Pflicht der Bauüberwachung und kann bei Bauordnungswidrigkeiten Abmahnungen erteilen oder Kündigungen aussprechen. Illegale Baumaßnahmen (siehe Punkt II Abs.3) sind sofort zu unterbinden. Bei Bedarf ist der Kreisverband einzuschalten.

Anlage II

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

	Reihenentfernung in Meter	Abstand in der Reihe in Meter	Mindestentfernung von der Grenze in Meter
Äpfel			
Niederstamm, Stammhöhe bis 60 cm, Viertelstamm 80 cm	3,50 – 4,00 Einzelbaum	2,50 – 3,00	2,00 3,00
Birne			
Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm bis 80 cm	3,00 – 4,00 Einzelbaum	3,00 – 4,00	2,00 3,00
Quitte			
	3,00 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00
Kirsche			
Niederstamm bis 60 cm	4,00	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume			
Niederstamm bis 60 cm	3,50 – 4,00	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich / Aprikose			
Niederstamm bis 60 cm	3,50 – 4,00	3,00	2,00
Kirsche / Pflaume / Pfirsich / Aprikose			
Viertelstamm 80 cm	Einzelbaum		4,00
Obstbäume			
in Heckenform, schlanke Spindeln u.a. kleinkronige Baumformen			2,00
Schwarze Johannisbeere			
Büsche	2,50	1,50 – 2,00	1,25
Rote u. weiße Johannisbeere			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeere			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren			
in Spalierziehung			
Himbeeren	1,00	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75